

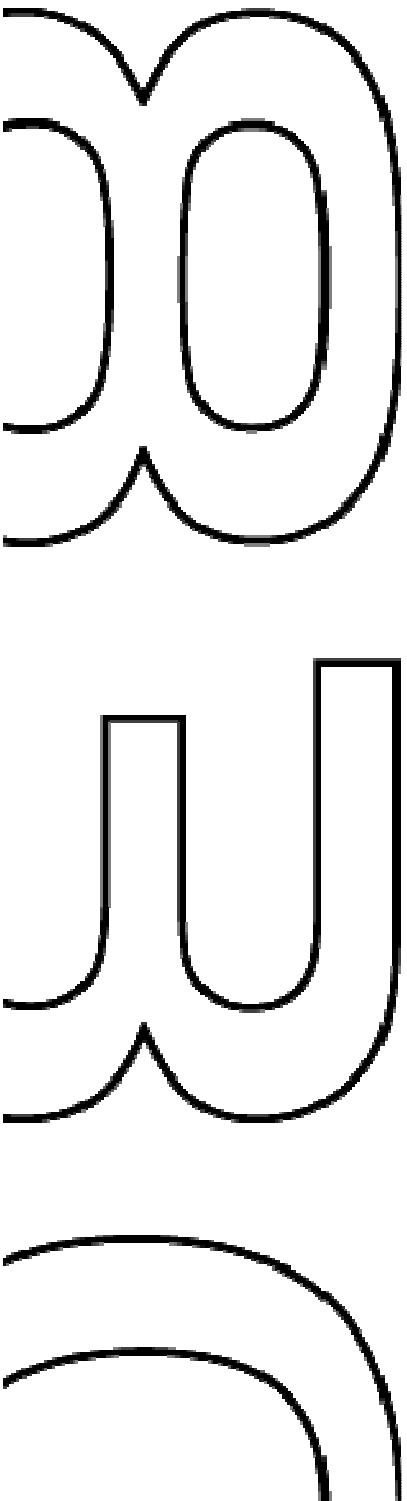
gemeindeordnung

vom 27. november 2005

teilrevisionen

11. märz 2012

22. september 2013





# Inhaltsverzeichnis

Seite

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gemeindeordnung	6
Art. 2	Gemeindeart	6

## 2. Die Stimmberechtigten

### 2.1 Allgemeines

Art. 3	Politische Rechte	6
--------	-------------------	---

### 2.2 Urnenwahl und -abstimmung

Art. 4	Verfahren	6
Art. 5	Berichte und Anträge	6
Art. 6	Urnenwahl	6
Art. 7	Erneuerungswahlen	6
Art. 8	Ersatzwahlen	7
Art. 9	Obligatorische Urnenabstimmung	7
Art. 10	Nachträgliche Urnenabstimmung	7

### 2.3 Gemeindeversammlung

Art. 11	Einberufung und Verfahren	7
Art. 12	Wahlkompetenzen	7
Art. 13	Allgemeine Kompetenzen	7
Art. 14	Rechtsetzungskompetenzen	8
Art. 15	Kompetenzen im Bau- und Planungsrecht	8
Art. 16	Finanzielle Kompetenzen	8

## 3. Finanzkompetenzen

Art. 17	Aufteilung der Finanzkompetenzen	8
---------	----------------------------------	---

## 4. Behörden

### 4.1 Allgemeines

Art. 18	Organisationsreglement	10
Art. 19	Sachverständige und beratende Kommissionen	10

## **4.2 Gemeinderat**

### **4.2.1 Gemeinderat als Gesamtbehörde**

Art. 20	Funktion und Stellung	10
Art. 21	Zusammensetzung	10
Art. 22	Wahl- und Konstituierungskompetenzen	10
Art. 23	Anstellungskompetenzen	11
Art. 24	Allgemeine Kompetenzen	11
Art. 25	Rechtsetzungskompetenzen	11
Art. 26	Kompetenzen im Bau- und Planungsrecht	12
Art. 27	Kompetenzen im Bürgerrecht	12
Art. 28	Finanzielle Kompetenzen	12
Art. 29	Gemeindeschreiber	12

### **4.2.2 Ressorts**

Art. 30	Bildung von Ressorts	12
Art. 31	Organisationsreglement	13
Art. 32	Ressortvorsteher und Ausschüsse	13
Art. 33	Überprüfung der Anordnungen	13
Art. 34	Protokollführung	13
Art. 35	Sekretariate	13

### **4.2.3 Ständige Ausschüsse des Gemeinderates**

Art. 36	Bau-, Planungs- und Werkausschuss <sup>1</sup>	13
---------	--	----

## **4.3 Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen**

### **4.3.1 Allgemeines**

Art. 37	Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	13
Art. 38	Aufgaben	13
Art. 39	Ressortvorsteher und Ausschüsse	13
Art. 40	Überprüfung der Anordnungen	14
Art. 41	Beratende Kommissionen und Ausschüsse	14

### **4.3.2 Schulpflege**

Art. 42	Funktion und Stellung	14
Art. 43	Zusammensetzung	14
Art. 44	Wahl- und Konstituierungskompetenzen	14
Art. 45	Anstellungskompetenzen	14
Art. 46	Allgemeine Kompetenzen	14
Art. 47	Finanzielle Kompetenzen	15
Art. 48	Vertretung der Lehrerschaft	15
Art. 49	Schulleitung <sup>1</sup>	15
Art. 50	Schulkonferenz <sup>1</sup>	15

### **4.3.3 Sozialbehörde**

Art. 51	Zusammensetzung	15
Art. 52	Aufgaben	16
Art. 53	Finanzielle Kompetenzen	16

#### **4.4 Rechnungsprüfungskommission**

Art. 54	Zusammensetzung	16
Art. 55	Kompetenzen	16
Art. 56	Referenten und Aktenbeizug	16
Art. 57	Fristen	16

#### **4.5 Wahlbüro**

Art. 58	Wahlbüro	16
---------	----------	----

### **5. Einzelämter**

#### **5.1 Gemeindeammann und Betriebsbeamter**

Art. 59	Gemeindeammann und Betriebsbeamter	16
---------	------------------------------------	----

#### **5.2 Friedensrichter**

Art. 60	Friedensrichter	17
---------	-----------------	----

### **6. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

	(Alt Art. 59) Schulleitungen <sup>1</sup>	17
Art. 61	Inkraftsetzung	17
Art. 62	Übergangsbestimmungen	17
Art. 63	Aufhebung früherer Erlasse	17
	Anhang 1: Auszug aus dem Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindeggesetz)	18
	Anhang 2: Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte	19
	Anhang 3: Begriffe	21

#### **Vorbemerkung**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeordnung	Art. 1	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand wie auch die grundsätzliche Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.  Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderates und in den Geschäftsreglementen der weiteren Organe geregelt. Das Organisationsreglement wird publiziert.
Gemeindeart	Art. 2	Bassersdorf und Baltenswil bilden die Politische Gemeinde Bassersdorf. Die Schulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.

## 2. Die Stimmberechtigten

### 2.1 Allgemeines

Politische Rechte	Art. 3	Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.  Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.  Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.  Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der Gemeindeammann und Betriebsbeamte, der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist. <sup>1</sup>
-------------------	--------	--

### 2.2 Urnenwahl und -abstimmung

Verfahren	Art. 4	Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
Berichte und Anträge	Art. 5	Die Anträge über Sachgeschäfte sind im Rahmen der Fristen gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte zu veröffentlichen und mit einem beleuchtenden Bericht den Stimmberechtigten zugänglich zu machen.
Urnenwahl	Art. 6	Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates</li><li>2. die Mitglieder der Schulpflege, ausgenommen den vom Gemeinderat aus seiner Mitte abgeordneten Präsidenten</li><li>3. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen den vom Gemeinderat aus seiner Mitte abgeordneten Präsidenten</li><li>4. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission</li><li>5.<sup>2</sup> Aufgehoben</li><li>6. der Friedensrichter.</li></ol>

Erneuerungswahlen	Art. 7	Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.
Ersatzwahlen	Art. 8	Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
Obligatorische Urnenabstimmung	Art. 9	Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung</li> <li>2. Initiativen über einen Gegenstand, welcher der obligatorischen Urnenabstimmung untersteht</li> <li>3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 17.</li> </ol>
Nachträgliche Urnenabstimmung	Art. 10	In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.  Folgende Geschäfte können ebenfalls nicht der nachträglichen Urnenabstimmung unterstellt werden: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderung der Personalverordnung</li> <li>2. der Erlass und die Änderung der Entschädigungsverordnung</li> <li>3. die Festsetzung und Änderung <ul style="list-style-type: none"> <li>– des kommunalen Richtplans</li> <li>– der Bau- und Zonenordnung</li> <li>– des Erschliessungsplans</li> <li>– von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen</li> </ul> </li> <li>4. die Genehmigung der Abrechnung über Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen.</li> </ol>

### 2.3 Gemeindeversammlung

Einberufung und Verfahren	Art. 11	Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.
Wahlkompetenzen	Art. 12	Die Gemeindeversammlung wählt offen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu Beginn jeder Versammlung die erforderliche Anzahl Stimmezähler, die nicht Mitglied der beantragenden Behörde sein dürfen</li> <li>2. die Mitglieder des Wahlbüros mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Sekretärs</li> <li>3.<sup>1</sup> Aufgehoben.</li> </ol>
Allgemeine Kompetenzen	Art. 13	Der Gemeindeversammlung stehen zu: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte</li> <li>2. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung</li> </ol>

---

		<ol style="list-style-type: none"><li>3. die Übernahme neuer Aufgaben durch die Gemeinde, wenn die finanziellen Auswirkungen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen</li><li>4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu und Austritt aus Zweckverbänden sowie die Genehmigung von Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen</li><li>5. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt von Art. 9.</li></ol>
Rechtsetzungs-kompetenzen	Art. 14	Die Gemeindeversammlung erlässt und ändert: <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Personalverordnung</li><li>2. die Entschädigungsverordnung</li><li>3. die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) und die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen</li><li>4. das Reglement über die Abgabe von Trinkwasser und die Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung</li><li>5. die Abfallverordnung</li><li>6. die Bürgerrechtsverordnung</li><li>7. weitere Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung.</li></ol>
Kompetenzen im Bau- und Planungsrecht	Art. 15	Die Gemeindeversammlung setzt fest und ändert: <ol style="list-style-type: none"><li>1. den kommunalen Richtplan</li><li>2. die Bau- und Zonenordnung</li><li>3. den Erschliessungsplan</li><li>4. Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne</li><li>5. die Änderung der Gemeindegrenzen, wenn es sich um überbautes Gebiet oder um Bauzonen handelt.</li></ol>
Finanzielle Kompetenzen	Art. 16	Die Gemeindeversammlung beschliesst über: <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Voranschlag, der auch Globalbudgets mit verbindlicher Leistungsumschreibung im Sinne der kantonalen Globalbudgetverordnung enthalten kann</li><li>2. den Gemeindesteuerfuss</li><li>3. die Jahresrechnung</li><li>4. Bauabrechnungen aus Krediten, welche von der Gemeindeversammlung oder der Urne erteilt wurden</li><li>5. Finanzgeschäfte gemäss Art. 17.</li></ol>
		<b>3. Finanzkompetenzen</b>
Aufteilung der Finanzkompetenzen	Art. 17	Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind in der nachfolgenden Finanztabelle festgehalten:



	Urnenabstimmung über Franken	Gemeindeversammlung Franken	Gemeinderat bis Franken	Schulpflege bis Franken	Sozialbehörde bis Franken
1. Spezialbeschlüsse für im Voranschlag <u>enthaltene</u> , nicht gebundene Ausgaben, Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen					
1.1. einmalig	2'000'000	über 250'000 bis 2'000'000	250'000	150'000	10'000
1.2. wiederkehrend	200'000	über 50'000 bis 200'000	50'000	20'000	-
2. Spezialbeschlüsse für im Voranschlag <u>nicht enthaltene</u> , nicht gebundene Ausgaben, Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen					
2.1. einmalig	2'000'000	über 250'000 bis 2'000'000	250'000	150'000	10'000
bis jährlich höchstens kumuliert			500'000	300'000	30'000
2.2. wiederkehrend	200'000	über 50'000 bis 200'000	50'000	20'000	-
bis jährlich höchstens kumuliert			150'000	60'000	-
3. Erwerb und Tausch von Grundeigentum des Finanzvermögens (im Einzelfall)	-	über 3'500'000	3'500'000	-	-
4. Verkauf von Grundeigentum und Einräumung beschränkt dinglicher Rechte (z.B. Baurechte) (im Einzelfall)	-	über 500'000	500'000	-	-
5. Finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (im Einzelfall)	-	über 150'000	150'000	-	-
6. Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten (im Einzelfall)	-	über 150'000	150'000	-	-

## 4. Behörden

### 4.1 Allgemeines

Organisations-  
reglement Art. 18 Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung, dem Organisationsreglement des Gemeinderates und den Geschäftsreglementen der zuständigen Behörden.

Sachver-  
ständige und  
beratende  
Kommissionen Art. 19 Der Gemeinderat kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.  
  
In solche Gremien können auch Personen zugezogen werden, die keine Behördenämter ausüben.

### 4.2 Gemeinderat

#### 4.2.1 Gemeinderat als Gesamtbehörde

Funktion und  
Stellung Art. 20 Der Gemeinderat ist das strategische Führungsorgan der Gemeinde. Als solches  
– formuliert er seine Legislaturziele zu Beginn jeder Amtsperiode  
– erstattet und veröffentlicht er alljährlich einen Bericht  
– sorgt er für die zielgerichtete und effiziente Umsetzung der ihm vom Gesetz und den Stimmberechtigten übertragenen Aufgaben  
– ist er verantwortlich für die Planung der Gemeindeentwicklung einschliesslich Aufgaben-, Finanz- und Investitionsplanung in Zusammenarbeit mit den anderen Behörden  
– führt er seine Ausschüsse, Kommissionen und die Verwaltung mit Zielen und Leistungsvereinbarungen  
– koordiniert er die verschiedenen Gemeindeorgane im Sinne einer gemeinsamen Zielsetzung.

Zusammen-  
setzung Art. 21 Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

Wahl- und  
Konstituie-  
rungs-  
kompetenzen Art. 22 1. Der Gemeinderat bestimmt aus seiner Mitte:  
– den ersten und den zweiten Vizepräsidenten  
– die Ressortvorsteher und deren Stellvertreter  
– die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen  
– die Präsidenten und Mitglieder seiner Ausschüsse.  
  
2. Der Gemeinderat wählt in freier Wahl:  
– die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht  
– die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden, in privaten Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.) und in öffentlich-rechtlichen

		<p>Organisationen soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist; vorbehalten bleiben Vorschriften über die Vertretung bestimmter Behörden in Zweckverbänden und anderen Organisationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Präsidenten und die Mitglieder der Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse</li> <li>– den Kommandanten der Feuerwehr</li> <li>– den Chef der Zivilschutzorganisation</li> <li>– den Chef des zivilen Gemeindeführungsstabes.</li> </ul>
Anstellungs-kompetenzen	Art. 23	Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung des voll- und teilzeitlichen Gemeindepersonals soweit diese Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist.
Allgemeine Kompetenzen	Art. 24	<p>Dem Gemeinderat stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben</li> <li>2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu</li> <li>3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind</li> <li>4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt</li> <li>5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde oder Amtsstelle fällt, sowie die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften</li> <li>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, soweit er dafür zuständig ist</li> <li>7. die Schaffung von Voll-, Teilzeit- und Aushilfsstellen, soweit diese nicht ausdrücklich der Schulpflege übertragen sind</li> <li>8. die Festlegung und Änderung seiner Behörden- und Verwaltungsorganisation, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung festgelegt sind</li> <li>9. die Behandlung von Steuererlassgesuchen und die Beschlussfassung über diese</li> <li>10. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans</li> <li>11. der Abschluss und die Änderung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und Dritten bei denen keine hoheitlichen Kompetenzen übertragen werden und soweit diese nicht der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung vorbehalten sind</li> <li>12. die Übertragung des Betriebs von gemeindeeigenen Anlagen mittels Leistungsvereinbarung an eine private Trägerschaft</li> <li>13. die Unterstützung des Gemeindereferendums.</li> </ol>
Rechtsetzungs-kompetenzen	Art. 25	<p>Der Gemeinderat erlässt und ändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– das Organisationsreglement</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Geschäftsreglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für sich, seine Ausschüsse, die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen und die Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse</li> <li>– weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen</li> <li>– die Festsetzung der Tarife für die             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Siedlungsentwässerung</li> <li>– Trinkwasserlieferung</li> <li>– Abfallentsorgung</li> </ul> </li> </ul>
Kompetenzen im Bau- und Planungsrecht	Art. 26	<p>Dem Gemeinderat stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt</li> <li>2. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlichkeitserklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen, Werkleitungen sowie Kanalisation</li> <li>3. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Festsetzung von Quartierplänen</li> <li>4. Stellungnahmen zu planungsrechtlichen Fragen von übergeordneter Bedeutung.</li> </ol>
Kompetenzen im Bürgerrecht	Art. 27	<p>Der Gemeinderat besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte soweit diese nicht der Gemeindeversammlung vorbehalten sind. Es stehen ihm insbesondere zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts</li> <li>2. die Festsetzung der Bürgerrechtsgebühren</li> <li>3. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.</li> </ol>
Finanzielle Kompetenzen	Art. 28	<p>Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über Finanzgeschäfte gemäss Tabelle zu Art. 17.</p>
Gemeindeschreiber	Art. 29	<p>Der Gemeindeschreiber unterstützt den Gemeinderat und den Gemeindepräsidenten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und hat beratende Stimme im Gemeinderat.</p> <p>Er ist verantwortlich für die operative Leitung der Gemeindeverwaltung. Seine weiteren Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement des Gemeinderates und im Pflichtenheft umschrieben.</p>
<b>4.2.2 Ressorts</b>		
Bildung von Ressorts	Art. 30	<p>Der Gemeinderat bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Ressorts, denen vorbereitende und vollziehende Funktionen im Rahmen ihres Tätigkeitsgebietes zukommt. Er kann die Aufgaben der Ressorts bei Bedarf ändern oder näher umschreiben.</p> <p>Es bestehen folgende Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bau und Werke</li> <li>– Bildung</li> <li>– Finanzen und Liegenschaften</li> <li>– Gesellschaft und Kultur</li> <li>– Präsidiales</li> <li>– Sicherheit</li> </ul>

## – Soziales

Der Gemeinderat kann einzelne Abteilungen oder Bereiche bilden, zusammenlegen, Leistungen umverteilen und neue Leistungen an bestehende Abteilungen oder Bereiche zuweisen bzw. Leistungen aus bestehenden Abteilungen oder Bereichen streichen.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt er jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Organisationsreglement	Art. 31	<p>Der Gemeinderat regelt im Organisationsreglement die Führungsstruktur der Gemeindeverwaltung, die Aufgaben und Kompetenzen der Ressortvorsteher, des Gemeindegeschreibers sowie der Geschäftsleitung und der Abteilungsleitungen.</p> <p>Weiter regelt er darin für die gesamte Gemeindeverwaltung verbindliche Grundsätze der Geschäftsführung und des Geschäftsverkehrs zwischen den Verwaltungsstellen.</p>
Ressortvorsteher und Ausschüsse	Art. 32	<p>Der Gemeinderat beschliesst, welche Geschäftsbereiche durch die zuständigen Gemeinderatsmitglieder oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Er legt ihre Aufgaben und Kompetenzen fest.</p> <p>In diesen Ausschüssen führt in der Regel der Vorsteher der entsprechenden Verwaltungsabteilungen den Vorsitz.</p>
Überprüfung der Anordnungen	Art. 33	<p>Die Überprüfung von Anordnungen der Ressortvorsteher und Ausschüsse kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>
Protokollführung	Art. 34	<p>Über die Entscheide der Ressorts, der Ausschüsse sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme regelmässig vorzulegen, soweit nicht höchstpersönliche Interessen Dritter überwiegen.</p>
Sekretariate	Art. 35	<p>Für die Protokollierung, die Vorbereitung und Ausfertigung der Beschlüsse und Verfügungen sowie die übrigen administrativen Arbeiten kann den Ausschüssen und Kommissionen ein Sekretariat beigegeben werden. Die Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme.</p> <p>Die Sekretäre unterstehen sachlich den Ausschüssen und Kommissionen, personell und organisatorisch dem Gemeindegeschreiber.</p>
	Art. 36	Aufgehoben <sup>1</sup>

### 4.3 Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

#### 4.3.1 Allgemeines

Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	Art. 37	<p>Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung oder an die Stimmberechtigten zuhanden der Urnenabstimmung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.</p>
--	---------	---

Aufgaben	Art. 38	Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben haben die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen weitere, mit ihrem Sachgebiet zusammenhängende Obliegenheiten zu übernehmen, die ihnen der Gemeinderat zuweist.
Ressortvorsteher und Ausschüsse	Art. 39	Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse dem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen.  Der Präsident überwacht den Vollzug aller Beschlüsse der Kommissionen, ihrer Ausschüsse und einzelnen Mitglieder.
Überprüfung der Anordnungen	Art. 40	Die Überprüfung von Anordnungen der Ressortvorsteher und Kommissionen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der betreffenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.
Beratende Kommissionen und Ausschüsse	Art. 41	Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus ihrer Mitte oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.  In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen den Vorsitz.

### 4.3.2 Schulpflege

Funktion und Stellung	Art. 42	Unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten ist die Schulpflege zuständig für das gesamte Schulwesen gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.  Sie hat in ihrem Aufgabengebiet umfassende Kompetenzen, sofern die Gemeindeordnung oder übergeordnete Regelungen keine Einschränkungen vorsehen.
Zusammensetzung	Art. 43	Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben <sup>2</sup> Mitgliedern.  Das Präsidium wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.
Wahl- und Konstituierungskompetenzen	Art. 44	Die Schulpflege: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmt aus ihrer Mitte           <ul style="list-style-type: none"> <li>– den ersten und zweiten Vizepräsidenten</li> <li>– die Vorsitzenden und Mitglieder ihrer Bereiche<sup>1</sup></li> <li>– die Präsidenten und Mitglieder ihrer Ausschüsse.<sup>1</sup></li> </ul> </li> <li>2. wählt in freier Wahl           <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Präsidenten und Mitglieder ihrer Kommissionen</li> <li>– die Vertretungen der Schule in Zweckverbänden, in privaten und in öffentlich-rechtlichen Institutionen, soweit nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung dafür zuständig sind.</li> </ul> </li> </ol>

---

Anstellungs- kompetenzen	Art. 45	<p>Die Schulpflege ist im Rahmen der einschlägigen Regelungen zuständig für die Anstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– der Schulleitung</li><li>– der Lehrpersonen</li><li>– der weiteren Mitarbeitenden im Schulbereich.</li></ul> <p>Detailregelungen werden in einem separaten Geschäftsreglement festgelegt.</p>
Allgemeine Kompetenzen	Art. 46	<p>Der Schulpflege stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind<sup>1</sup></li><li>2. der Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben</li><li>3. die Vorberatung ihrer Geschäfte, die der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung unterliegen und die Antragstellung hierzu</li><li>4. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit sie dafür zuständig ist</li><li>5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen in Belangen der Schule</li><li>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, soweit sie dafür zuständig ist</li><li>7. die Schaffung von Voll-, Teilzeit- und Aushilfsstellen im Schulbereich, soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind</li><li>8. der Erlass und die Änderung ihres Geschäftsreglementes sowie von weiteren Verordnungen und Reglementen des Schulbereichs, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen</li><li>9. der Abschluss und die Änderung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden, soweit diese die Schule betreffen und nicht der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung vorbehalten sind</li><li>10. die Regelung der Unterschriftenberechtigung in ihrem Aufgabenbereich</li><li>11. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme.<sup>1</sup></li></ol>
Finanzielle Kompetenzen	Art. 47	<p>Die Schulpflege beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über Finanzgeschäfte gemäss Tabelle zu Art. 17.</p>
Vertretung der Lehrerschaft	Art. 48	<p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ein Schulleiter pro Schule und ein Vertreter der gesamten Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.<sup>1</sup></p> <p>Die Schulpflege kann nach Bedarf weitere Lehrpersonen beiziehen.</p>
Schulleitung	Art. 49 <sup>1</sup>	<p>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>Die Schule wird von der Schulleitung nach aussen vertreten. Vorbehalten bleibt die Vertretung der Gesamtheit der Schulen durch die Schulpflege.</p> <p>Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Schulkonferenz	Art. 50 <sup>1</sup>	<p>Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.</p> <p>Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>
----------------	----------------------	---

### 4.3.3 Sozialbehörde

Zusammensetzung	Art. 51	<p>Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf<sup>2</sup> Mitgliedern.</p> <p>Das Präsidium wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Sozialbehörde selbst.</p>
Aufgaben	Art. 52	<p>Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen<sup>2</sup>. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p> <p>Die Sozialbehörde erlässt für sich ein Geschäftsreglement.</p> <p>Über die Zuweisung weiterer Obliegenheiten im Sinne von Art. 38 entscheidet der Gemeinderat im Organisationsreglement.</p>
Finanzielle Kompetenzen	Art. 53	<p>Die Sozialbehörde beschliesst im Aufgabenbereich des Fürsorgewesens<sup>2</sup> in eigener Kompetenz über Finanzgeschäfte gemäss Tabelle zu Art. 17.</p>

## 4.4 Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung	Art. 54	<p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums konstituiert sich die Kommission selbst.</p>
Kompetenzen	Art. 55	<p>Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission regelt das kantonale Recht.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und an der Urne, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie überprüft die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission erlässt für sich ein Geschäftsreglement.</p>
Referenten und Aktenbeizug	Art. 56	<p>Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen die Referenten angehört werden.</p>
Fristen	Art. 57	<p>Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p>



Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

#### 4.5 Wahlbüro

Wahlbüro	Art. 58	<p>Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten (Vorsitz), dem Gemeindevorschreiber (Sekretariat) und den gewählten Mitgliedern.</p> <p>Das Wahlbüro besteht aus mindestens zehn Mitgliedern. Der Gemeinderat kann die Anzahl der Mitglieder erhöhen.</p> <p>Die Aufgaben des Wahlbüros regelt das kantonale Recht.</p>
----------	---------	---

### 5. Einzelämter

#### 5.1 Gemeindeammann und Betriebsbeamter

Gemeindeammann und Betriebsbeamter	Art. 59	<p>Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p> <p>Seine Aufgaben bestimmen das eidgenössische und das kantonale Recht. Er nimmt auf Verlangen amtliche Befunde auf.</p>
------------------------------------	---------	--

#### 5.2 Friedensrichter

Friedensrichter	Art. 60	<p>Die Besoldung wird vom Gemeinderat im Rahmen der Personalverordnung festgesetzt. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt. Er besorgt die ihm von der Prozessgesetzgebung übertragenen Aufgaben.</p>
-----------------	---------	---

### 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Schulleitungen		(Alt Art. 59) Aufgehoben <sup>1</sup>
Inkraftsetzung	Art. 61	<p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>Der Gemeinderat legt den genauen Zeitpunkt der Inkraftsetzung fest.</p> <p>Die Bilanzen der beiden Güter werden per 1. Januar 2007 konsolidiert.</p>
Übergangsbestimmungen	Art. 62	<p>Die Vereinigung der Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde Bassersdorf erfolgt auf Beginn der Amtsperiode 2006-2010. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</p> <p>Der Gemeinderat und die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen regeln, je für ihren Bereich, die Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.</p>
Aufhebung früherer	Art. 63	<p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die in der Gemeindeversammlung vom 2. März 1997 genehmigte Gemeindeordnung der</p>

Erlasse politischen Gemeinde sowie die am 28. September 1997 genehmigte Schulgemeindeordnung mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigt durch die Urnenabstimmung vom 27. November 2005

**GEMEINDERAT BASSERSDORF**

Der Präsident: Franz Zemp

Der Schreiber: Rolf Rinderknecht

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 103 am 25. Januar 2006

**Vor dem Regierungsrat**

**Der Staatsschreiber:**

Husi

<sup>1</sup> Ergänzungen/Aufhebungen infolge Teilrevision der Gemeindeordnung.

Genehmigt durch Urnenabstimmung am 11. März 2012.

Vom Regierungsrat genehmigt am 23. Mai 2012 (RRB Nr. 508). Vom Gemeinderat per 23. Mai 2012 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Ergänzungen/Aufhebungen infolge Teilrevision der Gemeindeordnung.

Genehmigt durch die Urnenabstimmung am 22. September 2013.

Vom Regierungsrat genehmigt am 27. August 2014 (RRB Nr. 886).

Vom Gemeinderat per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

**Anhang 1: Auszug aus dem Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz)****Initiativ- und Anfragerecht**

(vom 6. Juni 1926)

**Initiativrecht****§ 50****Einreichung**

Jeder Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen.

Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

Werden durch den Initianten oder das Initiativkomitee Unterschriften gesammelt, enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben:

1. den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative,
2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
3. Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

Initiativen werden der Gemeindevorstehererschaft eingereicht.

**§ 50 a****Prüfung**

Die Gemeindevorstehererschaft prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Gemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist.

Ist das nicht der Fall, stellt die Gemeindevorstehererschaft dies mit begründetem Beschluss fest.

**§ 50 b****Beratung in der Gemeindeversammlung**

Ist die Gemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Vorstehererschaft die Initiative mit ihrem Antrag der nächsten Gemeindeversammlung vor.

Wird die Initiative weniger als drei Monate vor einer Gemeindeversammlung eingereicht, kann sie an der übernächsten Versammlung behandelt werden.

Der Initiant oder ein Mitglied des Initiativkomitees begründen den Antrag mündlich in der Versammlung.

Die Gemeindevorstehererschaft kann der Versammlung einen Gegenvorschlag unterbreiten. Dieser muss die gleiche Form aufweisen wie die Initiative.

Der Initiant oder die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Gemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.

**§ 50 c****Verweis**

Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.

**Anfragerecht****§ 51**

Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorstehererschaft zu richten.

Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorstehererschaft schriftlich einzureichen.

Die Gemeindevorstehererschaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit.

Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

---

**Anhang 2: Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte  
Termine, Stille Wahl, gedruckte Wahlvorschläge**  
(vom 1. September 2003)

**A. Vorverfahren für Mehrheitswahlen**

**§ 49**

**Wahlvorschläge**

Die wahlleitende Behörde setzt mit amtlicher Veröffentlichung eine Frist von 40 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihr eingereicht werden können.

Die Gemeindeordnung kann für kommunale Wahlen eine kürzere Frist vorsehen.

Die Wahlvorschläge können eingesehen werden.

**§ 54**

**Stille Wahl**

Die wahlleitende Behörde erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn

- a) gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind, und
- b) die zunächst Vorgeschlagenen mit den definitiv Vorgeschlagenen übereinstimmen.

Für die nicht besetzten Stellen wird ein Wahlgang mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt.

**§ 55**

**Gedruckte Wahlvorschläge**

Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden in folgenden Fällen gedruckte Wahlvorschläge verwendet:

- a) Es sind gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind.
- b) Es sind mindestens zehn Stellen zu besetzen und dabei mehr Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind.

Bei kommunalen Wahlen ist zudem erforderlich, dass die Gemeindeordnung die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen für dieses Organ vorsieht.

**§ 55 a**

**Verfahren**

Im Fall von § 55 Abs. 1 lit. a werden die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge auf einen amtlichen Wahlzettel gedruckt.

Im Fall von § 55 Abs. 1 lit. b wird jeder Wahlvorschlag als amtlicher Wahlzettel gedruckt.

Die vorschlagenden Personen können den Wahlvorschlag mit einer kurzen Bezeichnung versehen.

Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung und, sofern mehrere gedruckte Wahlvorschläge vorliegen, einen leeren Wahlzettel.

**B. Anordnung, Wahl- und Abstimmungsunterlagen****§ 57****Anordnung**

Wahlen und Abstimmungen an der Urne werden von der wahlleitenden Behörde angeordnet.

Die Anordnung von kantonalen Wahlen oder Abstimmungen wird mindestens sieben, die Anordnung anderer Wahlen oder Abstimmungen mindestens vier Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag veröffentlicht.

**§ 62****Zustellung**

Die Gemeinde stellt den Stimmberechtigten die Wahl- und Abstimmungsunterlagen mindestens drei Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungstag zu.

Die Wahl- und Stimmzettel und der Stimmrechtsausweis dürfen frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt werden.

**§ 63****Veröffentlichung**

Die wahlleitende Behörde veröffentlicht die Abstimmungsvorlage und den Beleuchtenden Bericht spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.

Bei kommunalen Abstimmungen kann sich die Veröffentlichung auf die Bezeichnung der Abstimmungsvorlage beschränken.

## **Anhang 3: Begriffe**

### **1. Behörden**

Der Begriff „Gemeindebehörde“ im Sinne von § 55 des Gemeindegesetzes (GG) ist nicht näher definiert. Gemäss dem Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz von H.R. Thalmann gelten als Gemeindebehörden die Gemeindevorsteherchaften (Exekutive), die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen (§ 56 GG), die gesetzlich vorgesehenen weiteren Spezialbehörden (Fürsorge-, Vormundschaftsbehörde und in Einheitsgemeinden Schulbehörden), das Wahlbüro und die Ausschüsse gemäss § 57 GG.

Wesentliche Merkmale einer Behörde sind:

- Treten nach aussen für das Gemeinwesen in Erscheinung;
- Üben mit Wirkung nach aussen Verwaltungstätigkeiten aus, wobei diese in der Regel im Erlass hoheitlicher Verfügungen besteht, aber auch in der Form des Privatrechts erfolgen können.

### **2. Ausschüsse**

Gemäss § 57 GG kann die Gemeindeordnung den Behörden gestatten, die Besorgung bestimmter Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern zu übertragen. Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, setzen die Mitglieder das Verfahren aus und legen der Gesamtheit die Grundsatzfrage zum Entscheid vor.

Ausschüsse sind demzufolge Behörden (vgl. Punkt 1), die aus stimmberechtigten Mitgliedern einer Gemeindebehörde bestehen, welche zur Kompetenzdelegation ermächtigt ist (GB RR 1953, 303/4).

Die Mitgliederzahl, Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse können von der Gemeindebehörde bestimmt werden. Wegen der Bildung klarer Mehrheitsverhältnisse dürfte drei die Mindestzahl für Ausschüsse sein. Die Zuwahl weiterer Personen ausserhalb der Behörde ist mit dem Begriff des Ausschusses nicht vereinbar.

### **3. Kommissionen**

Bei den Kommissionen muss grundsätzlich unterschieden werden zwischen Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen und beratenden Kommissionen.

#### **a) Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen**

Gemäss § 56 GG kann die Gemeindeordnung die Besorgung von Verwaltungszweigen besonderen Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen übertragen. In solchen Kommissionen führt ein Mitglied der Gemeindevorsteherchaft von Amtes wegen den Vorsitz.

Ihre Anträge gehen, soweit die Gemeindeversammlung sie zu behandeln hat, an die Gemeindevorsteherchaft, die sie mit ihrem Antrag weiterleitet.

Grundsätzlich muss in der Gemeindeordnung jede einzelne Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen hinsichtlich ihrer Aufgaben, Kompetenzen, Mitgliederzahl und Wahl normiert sein. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen sind Behörden (vgl. Punkt 1) und unterliegen in jenen Bereichen, in denen sie selbstständige Befugnisse ausüben, keiner Dienstaufsicht und keiner Weisungsgewalt durch die Gemeindevorsteherchaft. Sie sind mit eigenen Finanzbefugnissen ausgestattet und erlassen ihr eigenes Geschäftsreglement.

### **b) Beratende Kommissionen**

Beratende Kommissionen können von den Gemeindebehörden autonom und ohne besondere Rechtsgrundlage in der Gemeindeordnung gebildet werden. Gesetzliche Beschränkungen hinsichtlich der Organisation bestehen nicht. Beratende Kommissionen können ständig oder für vorübergehende Aufgaben eingesetzt werden. Bei ständigen Kommissionen empfiehlt sich die Regelung in der Gemeindeordnung (Kommentar Thalmann 2000, S. 170).

Funktion und Stellung beratender Kommissionen können sehr verschieden sein:

- Expertenkommissionen beraten Entscheidungsgremien zu „technischen“ Fragen;
- Vorberatende Kommissionen bearbeiten Geschäfte bis zur Entscheidungsreife und stellen Antrag an die zuständigen Entscheidungsgremien;
- Aufsichtskommissionen beaufsichtigen Verwaltungszweige oder Gemeindebetriebe, stellen zu allen Entscheidungen Antrag an eine übergeordnete Behörde und sorgen für den Vollzug der Beschlüsse.

Beratende Kommissionen, die durch Gesetz, Gemeindeordnung oder Gemeindebeschluss eingesetzt sind, müssen vor allen in ihren Aufgabenbereich fallenden Entscheiden angehört werden. Beratende Kommissionen, die von einer Behörde aus eigenem Antrieb bestellt werden, haben keinen Anspruch auf Anhörung; die Behörde ist auch frei, die von ihr berufene Kommission jederzeit wieder aufzulösen. Beratende Kommissionen haben per Definition keine Entscheidungsbefugnisse.

### **4. Arbeitsgruppen**

Der Begriff Arbeitsgruppen existiert im Gemeinderecht nicht. Arbeitsgruppen entsprechen unseres Erachtens weitgehend nicht ständigen vorberatenden Kommissionen, welche für die Bearbeitung einer vorübergehenden Aufgabe zuständig sind und sowohl auf Behörden- als auch auf Verwaltungsstufe eingesetzt werden können.





